



Bundesamt für Energie  
Abteilung Recht und Sachplanung  
3003 Bern

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Baden, 20. Dezember 2022

## **Vernehmlassung zu Verordnungsänderungen im Bereich des BFE: Stellungnahme Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung zur Revision der Energieförderungsverordnung (EnFV) Stellung nehmen zu können. Gerne ergreifen wir die Gelegenheit und senden Ihnen in der anberaumten Frist unser Anliegen.

Der Schweizerische Wasserwirtschaftsverband (SWV) setzt sich als gesamtschweizerischer Fachverband seit mehr als 100 Jahren für die Interessen der Wasserkraftnutzung ein. Zusammen mit seinen Verbandsgruppen Aare-Rheinwerke, Rheinverband und dem Tessiner Wasserwirtschaftsverband zählt der Verband rund 800 Mitglieder. Neben Unternehmen der Zulieferindustrie, der öffentlichen Hand und der Forschung sind das primär die Wasserkraftbetreiber – der SWV vereint mehr als 90 % der Schweizer Wasserkraftproduktion.

Entsprechend der Zweckbestimmung des Verbandes konzentriert sich unsere Stellungnahme auf die Wasserkraftproduktion als Hauptpfeiler der Schweizer Stromversorgung – in den Bereichen der Produktion, der Speicherung und der Flexibilität.

### **Zu den Anpassungsvorschlägen der Energieförderungsverordnung (EnFV) im Einzelnen**

#### **Art. 9 Abs. 2: SWV begrüsst die zusätzliche Ausnahmeregelung**

Der SWV begrüsst die zusätzliche Ausnahmeregelung, wonach Anlagen mit einer Leistung von weniger als 300 kW einen Investitionsbeitrag für eine erhebliche Erneuerung oder Erweiterung erhalten können, wenn kein neuer Eingriff in ein natürliches oder ökologisch wertvolles Gewässer erfolgt.



### **Ergänzung Art. 15 Abs. 1<sup>bis</sup>: SWV unterstützt Variante 2**

Es liegt im Interesse aller Beteiligten, einen Kompromiss zwischen hohem administrativem und technischem Aufwand einerseits und möglichst marktorientierter Vergütung andererseits sicherzustellen.

Der SWV anerkennt, dass die Berechnung des Referenz-Marktpreises auf vierteljährlicher Basis dem zweiten Kriterium nicht immer gerecht wird. Er sieht deshalb in Variante 2 eine Verbesserung unter gleichzeitiger Einhaltung des ersten Kriteriums und folglich einen erstrebenswerten Kompromiss.

### **Änderung Art. 26 Bewirtschaftungsentgelt: SWV unterstützt die Anpassungsvorschläge**

Mit der Festsetzung eines fixen Bewirtschaftungsentgelts werden sich ändernde Marktgegebenheiten nicht berücksichtigt. Der nun in die Vernehmlassung eingebrachte Vorschlag mit der Aufteilung in einen fixen und einen variablen Teil ist einfach umsetzbar und führt zu einem transparenten und vom Markt für Ausgleichsenergiepreise abhängigen Bewirtschaftungsentgelt, was zu begrüßen ist.

Wir danken Ihnen, dass Sie bei der Weiterbehandlung dieses Geschäftes unsere Anliegen berücksichtigen.

Bei Rückfragen zu unserer Stellungnahme stehen wir natürlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband**

Andreas Stettler  
Geschäftsführer SWV

Michel Piot  
Geschäftsstelle SWV